



Traunsteinmesse beim Heimkehrerkreuz. Foto: Bergrettung/Ebner

## Traunsteinmesse mit Bischof Scheuer

GMUNDEN. Nach einer wetterbedingten Absage 2016 findet die Traunsteinmesse heuer am So., 20. August, um 10.30 Uhr statt. Bischof Manfred Scheuer erlebte die Traunsteinmesse vor dem zehn Meter hohen „Heimkehrerkreuz“. Scheuers Vorgänger als Bischof von Linz, Franz Zauner, hatte das Gipfelkreuz 1950 eingeweiht. Seither ist die Traunsteinmesse eine der größten Bergmessen des Landes. Um dem Ansturm bei-zukommen, richtet die Stadtgemeinde einen kostenlosen Buspendeldienst zu den Anstiegen ein. Vom Klosterplatz fahren von 5.30 bis 7.30 Uhr zu jeder halben Stunde Busse zum Mairalm-Steig beim Kaisertisch. Von dort fahren sie halbstündlich zurück.

# Familientragödie in Gmunden

Anklage: Ein 33-jähriger Gmundner soll seinen Vater erpresst haben

GMUNDEN (km). Ein tragischer Streit einer Gmundner Familie endet vor Gericht. Ein 33-jähriger soll seinen Vater erpresst haben. Er wollte vom mittlerweile verstorbenen 64-jährigen 153.000 Euro Erbanteil. Als er diesen nicht bekam, drohte er im Dezember 2016 dem Vater, ihn wegen Vergewaltigung anzuzeigen. Der junge Mann machte seine Drohung wahr, jedoch war sein Vater schon vor ihm bei der Polizei. Er zeigte seinen Sohn wegen Erpressung an. „Ich kenne die Familie schon lange, denn ich habe den verstorbenen Familienvater rechtlich vertreten und bin nun die Rechtsanwältin der Lebens-



„Das ist ein tragischer Fall einer Familiengeschichte, ich kenne die Familie schon lange.“

C. GESSWEIN-SPIESSBERGER

Foto: RA Gesswein-Spiessberger

gefährtin des Verstorbenen. Das ist ein tragischer Fall einer Familiengeschichte“, erklärt die Rechtsanwältin Christina Gess-



Die Anklage der Staatsanwaltschaft Wels gegen den Sohn ist fertig, dieser muss sich nun vor Gericht verantworten. Foto: BRS

wein-Spiessberger. Die Staatsanwaltschaft Wels übernahm die Ermittlungen. Der Sohn gab bei seiner Anzeige an, als Elf- oder Zwölfjähriger von seinem Vater und einem Freund vergewaltigt worden zu sein. Die Polizei sei damals von einem Nachbarn gerufen worden.

### Vorwürfe nicht bestätigt

Im Zuge der Ermittlungen fanden sich jedoch keine Hinweise, die Aussagen stellten sich als Lüge heraus. Die Anklage gegen den Sohn wegen versuchter Erpressung, falscher Zeugenaussage und Verleum-

dung ist allerdings fertig, der junge Mann steht bald vor Gericht. „Ich bin froh, dass mein Lebensgefährte im Mai noch erleben durfte, dass diese ungeheuerlichen Vorwürfe gegen ihn auch von offizieller Seite als Lüge bestätigt wurden. Diese Gemeinheit hat ihm allerdings das Leben gekostet, er ist am 4. Juli an gebrochenem Herzen gestorben“, so die Lebensgefährtin. Sie erhebt auch schwere Vorwürfe gegen die Tochter des Verstorbenen: „Dass ihm auch die Tochter in den Rücken gefallen ist, hat ihm noch mehr weh getan!“

## Steuerliche Behandlung von Bitcoins

Kürzlich hat das Finanzministerium eine Information zur ertrags- und umsatzsteuerlichen Behandlung von Kryptowährungen (z.B. Bitcoins) veröffentlicht. Diese sind derzeit nicht als offizielle Währung anerkannt, sie stellen auch keine Finanzinstrumente dar. Es handelt sich dabei um sonstige (unkörperliche) Wirtschaftsgüter welche als nicht abnutzbar gelten. Im Betriebsvermögen ist je nach Verwendungsart eine Unterscheidung zwischen Anlage- und Umlaufvermögen zu treffen. In der Regel sind die Wertschwankungen der Kryptowährung gewinnwirksam zu erfassen und nach Tarif zu versteuern. Wird z.B. durch Ausleihung an andere Marktteilnehmerzinstragend veranlagt, ist allerdings auch der Sondersteuersatz für Kapitaleinkünfte (in diesem Fall 27,5%) möglich. Die Erschaffung von Kryptowährungen -das sogenannte Mining- stellt grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit dar und

wird damit gleich behandelt wie die Herstellung sonstiger Wirtschaftsgüter.

Im Privatvermögen gehaltene Kryptowährungen können bei verzinsten Veranlagung ebenfalls zum Sondersteuersatz von 27,5% führen, oder aber steuerfrei sein, wenn ein Spekulationsgeschäft vorliegt, und mehr als ein Jahr seit der Anschaffung vergangen ist. Umsatzsteuerlich ist der Umtausch von Bitcoin zu gesetzlichen Zahlungsmitteln und umgekehrt nach der derzeitigen Rechtsprechung des EuGH steuerfrei. Mining unterliegt mangels eines identifizierbaren Leistungsempfängers nicht der Umsatzsteuer. Werden Lieferungen oder sonstige Leistungen mit Bitcoin bezahlt, bestimmt sich die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage nach dessen aktuellem Wert in Euro. Das heißt die Bezahlung mit Kryptowährungen wird gleich behandelt, wie wenn sie durch ein gesetzliches Zahlungsmittel getätigt wäre.

Werbung

**PRO CONSULT**

Wirtschaftsprüfung | Steuerberatung



Mag. Anton Höchtl  
Wirtschaftsprüfer/Steuerberater

Brunnenweg 4, A-4810 Gmunden  
kanzlei@proconsult-wt.at  
Tel.: 07612/76540

www.proconsult-wt.at  
www.facebook.com/proconsult.wt